

Gemeinde Salem – Bebauungsplan „Bike- und Skateranlage“ in Mimmenhausen (Gemarkung Neufrach)

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Behörde	Stellungnahmen	Bewertung Verwaltung/Planer	Beschlussvorschlag
Stadt Überlingen 11.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
TeleData GmbH 12.03.2019	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6.3.2019 „Bebauungsplan Bike- und Skateranlage im Teilort Mimmenhausen“ und Ihr damit verbundenes Interesse an einer Beteiligung der TeleData GmbH. Im geplanten Gebiet ist die TeleData mit ihren Telekommunikationsdienstleistungen sowie eigenem Glasfasernetz vertreten. Gerne möchten wir auch das neue Bauvorhaben mit unseren Produkten versorgen. Über eine Kontaktaufnahme nach Fertigstellung des Bebauungsplans würden wir uns sehr freuen.	Kenntnisnahme	---
Gemeinde Bermatingen 02.01.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Netze BW 14.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
IHK Bodensee-Oberschwaben 15.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Unitymedia 25.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Gemeinde Uhl- dingen- Mühlhofen 25.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Regierungsprä- sidium Freiburg	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie,		

25.03.2019	<p>Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
------------	---	--	----------------------------------

	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Vorhaben liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIA des WSG Salemer Becken (TB Neufrach) bzw. WSG Zone IIIA WSG Salemer-Neufrach „Bei der Brücke“. Entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen insbesondere in der Bauphase sind zu beachten.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
--	---	---	--

	<p>Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme	---
<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.03.2019</p>	<p>Durch die Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme	---
<p>Regierungspräsidium Stuttgart 29.03.2019</p>	<p>Keine Einwendungen/Bedenken</p>	---	---
<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG 05.04.2019</p>	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 50955910, 509559103 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 21 m und 51 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.</p>	<p>Im Plangebiet ist keine hochbauliche Anlage vorgesehen, welche im Bereich des Schutzkorridors der Richtfunktrasse liegt. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Richtfunkstrecke aufgenommen.</p>	<p>Zustimmung zur Ergänzung des Hinweises zur Richtfunkstrecke</p>



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten wer-

	<p>den. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>		
<p>Landratsamt Bodenseekreis 12.04.2019</p>	<p>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p> <p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p>I. <u>Belange des Planungsrechts:</u> Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Wie in Nummer VIII. der Begründung erläutert, wird der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem parallel geändert. Das Verfahren der 14. Flächennutzungsplanänderung „südlich Tennisanlagen“ ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Der dieser Änderung zugrundeliegende Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanentwurfes ist somit derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>II. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Nach unseren Unterlagen befinden sich im Nordteil des Plangebietes, südlich der Tennishalle, Pflanzbindungen als Festsetzungen des Bebauungsplans „Tennisanlage“. In diesem Bereich überschneiden sich mutmaßlich die Abgrenzungen der beiden Bebauungspläne. Ist dies der Fall, sind die notwendigen Änderungen in den aktuellen Bebauungsplan „Bike- und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich im nördlichen Teil des Bebauungsplanes „Dirtkibe- und Skateranlage“ wird beibehalten. Die Pflanzbindungen des Bebauungsplanes „Tennisanla-</p>	<p>---</p> <p>Zustimmung zur Berücksichtigung der im bestehenden Bebauungsplan vorhandenen Pflanzbindungen.</p>

	<p>Skateranlage“ einzuarbeiten bzw. das Plangebiet zu ändern. Grundlage für die Behandlung dieser Fläche wären die planerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und nicht der tatsächliche Bestand.</p> <p>1. Zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht, Seite 16: Auf dem Grünland im Untersuchungsgebiet wurden zu einem ungünstigen Zeitpunkt im Herbst drei Pflanzenarten kartiert, die als Magerkeitszeiger auf hochwertiges Grünland hinweisen. Die aus diesen vorkommenden Arten resultierende Bewertung als durchschnittlich ausgeprägte Fettwiese ist nicht nachvollziehbar. Mit den drei bisher festgestellten Magerkeitszeigern befindet sich die Wertigkeit deutlich oberhalb des Normalwerts. Die Begehung ist im methodisch richtigen Kartierzeitraum fortzusetzen, die Bilanzierung ist anhand des dann vorliegenden Ergebnisses zu aktualisieren. Das Landschaftsbild ist gemäß Bewertungssystem der Kreise Bodenseekreis, Sigmaringen und Ravensburg zu bilanzieren.</p>	<p>ge“ werden in der Bilanzierung des Umweltberichtes berücksichtigt, u. a. durch Festsetzungen von Baumpflanzungen im Plangebiet.</p> <p>Die erneute Untersuchung des Grünlandbestandes vor dem 1. Schnitt am 10.05.2019 ergab folgende Erkenntnisse: Im Westen und Osten des Plangebietes befindet sich jeweils ein Areal mit grasbetonter Vegetation, welche dem Biotoptyp 'Fettwiese mittlerer Standorte' zugeordnet wurde. Der übrige Bestand ist qualitativ hochwertiger mit einem großen Anteil an Magerkeitszeigern und wird dem Biotoptyp 'Magerwiese' mit einem Wert von 21 Punkten zugeordnet, wenngleich es sich aufgrund der inhomogenen und untypischen Bestandsstruktur nicht um einen Lebensraumtyp ('FFH-Mähwiese') handelt.</p> <p>Das Landschaftsbild wurde entsprechend dem Bewertungssystem der Kreise Bodenseekreis, Sigmaringen und Ravensburg bilanziert.</p>	<p>Zustimmung zur Anpassung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung</p>
--	--	---	--

	<p>2. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die „nicht geschützte Feldhecke“ (Umweltbericht Seite 6) im Süden des Plangebiets den Anforderungen an ein gesetzlich geschütztes Biotop als „Feldgehölz“ genügt. Entscheidend für den gesetzlichen Schutzstatus ist die aktuelle faktische Ausprägung und nicht die ursprüngliche Biotopkartierung, welche nur deklaratorische Bedeutung hat. Sollte es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop handeln, so bedarf die Überplanung trotz den vorgesehenen Erhaltungsfestsetzungen einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde. Feldhecken genießen den Schutz nur in der freien Landschaft. Mit der Planung wird die Feldhecke Teil der Siedlung und verliert daher ihren Schutzstatus. Eine Beeinträchtigung kann auch durch mittelbare Einflüsse erfolgen. Wir bitten dies bei den Festsetzungen zu berücksichtigen und die öffentliche Grünfläche ggf. zu erweitern.</p> <p>3. Im weiteren Verfahren ist in der Festsetzung Nr. 5.2 die insektenfreundliche Beleuchtung näher zu definieren (Leuchtmittel, Ausrichtung etc.).</p> <p>Es ist u. E. nicht erforderlich, dass sich der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Arten beschäftigt, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vorkommen (Biber, Eremit, Hirschkäfer, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Nachtkerzenschwärmer). Hier wäre auch ein kurzer Absatz zu den betreffenden Arten ohne vertiefte Darstellung zu Autökologie und Verbreitung ausreichend. Im Gegensatz dazu werden Aussagen zu Flora und Fauna auf der</p>	<p>Während einer erneuten Begehung des Plangebietes wurde u.a. überprüft, ob die besagte Feldhecke den Anforderungen an ein gesetzlich geschütztes Biotop genügt. Entsprechend ihrer aktuellen Ausprägung kann diese als Offenlandbiotop angesprochen werden. Damit der Schutzstatus der Feldhecke, welcher nur in der freien Landschaft gegeben ist, nicht verloren geht, sieht die neue Planung die Hecke nicht mehr als Teil des Geltungsbereiches vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops durch die geplante angrenzende Nutzung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung wird näher definiert.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Begehung zur Vogelbrutzeit im Mai 2019 konnten im Plangebiet keine Vogelbruten ausgemacht werden. In der südlich angrenzenden Feldhecke sind dagegen Bruten ubiquitärer und störungsunempfindlicher zweig-</p>	<p>Zustimmung zur Her- ausnahme der beste- henden Feldhecke aus dem Geltungsbe- reich des Bebau- ungsplans.</p> <p>Zustimmung zur Er- gänzung der Festset- zung zur insekten- freundlichen Be- leuchtung unter Nr. 5.2</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	---

	<p>Grundlage von zwei Begehungen im Herbst getroffen. Die Aussage auf Seite 19 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, dass „keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten“ registriert wurden, ist angesichts der Jahreszeit der Kartierung nachvollziehbar, hat jedoch inhaltlich wenig Aussagekraft. So ist kaum vorstellbar, dass sich zu einer geeigneten Kartierungszeit in der Feldhecke keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden. Eine belastbare Aussage zur Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse ist mittels einer viertelstündigen Begehung im Oktober nicht zu treffen. Zur Flora siehe unter Nr. 1.</p> <p>Rechtsgrundlagen Zu I.: § 8 Abs. 2 BauGB Zu II.1.: § 1a BauGB, § 15 Abs. 1 BNatSchG Zu II.2.: § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 33 NatSchG Zu II.3.: § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 39 BNatSchG</p>	<p>und bodenbrütender Arten wahrscheinlich. Da in diese Hecke jedoch nach Verkleinerung des Geltungsbereiches nicht eingegriffen wird, ist mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes (Tötungsverbot) nicht zu rechnen. Auch das Störungsverbot wird nicht verletzt, da es sich bei den im Gebiet und seiner Umgebung anwesenden Vogelarten durchweg um kulturfolgende, störungsunempfindliche Spezies handelte.</p> <p>Im Gebiet sind keine als Quartier nutzbaren Strukturen für Fledermäuse vorhanden. Als potenzielles Nahrungshabitat kommt das Gebiet in Frage; Nahrungshabitate sind jedoch nur dann gesetzlich geschützt, wenn durch ihren Verlust eine erhebliche Gefährdung der lokalen Fledermauspopulation zu erwarten ist. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsgebietes lässt sich dieses Risiko ausschließen.</p>	
--	---	---	--

	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zu I.: § 8 Abs. 3 BauGB Zu II.1.: Keine Zu II.2.: § 30 Abs. 3 BNatSchG Zu II.3.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands ---</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>I. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> 1. Im Umweltbericht wird auf Seite 9 unter Nr. 2.2.2 das Bodeninventar im Planungsgebiet dargestellt und eine Vorbewertung vorgenommen. Datengrundlage ist die Bodenübersichtskarte (Maßstab 1:50.000) von Baden-Württemberg des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau/Freiburg i. Br. Bei der darauffolgenden Ermittlung des Ausgleichsbedarfes wird unter Nr. 3.2.1 in der Tabelle nur die festgesetzte Gesamtversiegelungsfläche von 2.400 m² berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden auf der bauzeitlich in Anspruch genommenen Restfläche. Aufgrund der Lage der einzelnen Fahrbahnbereiche zueinander sowie deren Lage innerhalb des Geltungsbereiches des BPL muss davon ausgegangen werden, dass die gesamte restliche Fläche außerhalb der versiegelten Bereiche zumindest temporär für die Dauer der Baumaßnahmen durch Bauarbeiten, Fahrverkehr und Materialumlagerungen beeinträchtigt wird. Die damit verbundenen temporären Beeinträchtigungen der anstehenden Böden sind gemäß dem gemeinsamen</p>	<p>Der Umweltbericht wird in Hinblick auf die Eingriffsbewertung korrigiert.</p>	<p>Zustimmung zur Korrektur des Umweltberichts.</p>
--	---	--	--

	<p>Bewertungsmodell der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis mit einem Abzug von 10 % bei der Eingriffsbewertung und letztlich bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes zu berücksichtigen. Damit erhöht sich in der Folge der Ausgleichsbedarf.</p> <p>Um Überarbeitung des Umweltberichtes in diesem Punkt bis zum nächsten Verfahrensschritt wird gebeten.</p> <p>2. Klarstellend gehen wir davon aus, dass auf Seite 9 der Begründung unter Nr. 3 Versickerungsmulden gemeint sind und bitten um redaktionelle Korrektur.</p> <p>II. <u>Belange des Immissionsschutzes:</u> Aus Sicht des Immissionsschutzrechtes bestehen keine Bedenken.</p> <p>III. <u>Belange der Landwirtschaft:</u></p> <p>1. Betroffen sind ca. 0,6 ha als Grünland landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche als Vorrangflur II eingestuft ist. Flächen der Vorrangflur II sind grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Das Landwirtschaftsamt stellt seine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurück.</p> <p>Für die noch zu erbringenden externen Ausgleichsmaßnahmen sollten keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der zunehmenden Verknappung von landwirtschaftlicher Fläche ist flächenschonenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen Vorrang einzuräumen, z. B. durch ökologische Aufwertung von landwirtschaftlich bereits entzogenen Flächen oder von Randstreifen entlang von Gewässern. Wir bitten dies bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>2. Im nahen Umfeld des Plangebiets befinden sich</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die aufgeführten Arten werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zustimmung zur Än-</p>
--	--	--	---

	<p>Intensivobstanlagen. Daher sollten bei der Bepflanzung des Geltungsbereiches keine Arten verwendet werden, die als Wirtspflanzen für die meldepflichtige Feuerbrandkrankheit (Erreger: Bakterium Erwinia amylovora) gelten. Diese Krankheit ist hochansteckend und kann sich schnell seuchenartig ausbreiten und den angrenzenden Obstbau gefährden. Auf die folgenden als Wirtspflanzen sollte in Nachbarschaft zu Obst (500 m) verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Felsenbirne (Amelanchier) – Weißdorn (Crataegus) – Mehlsbeere, Eberesche (Sorbus) – Lorbeermispel (Stranvaesia) – Feuerdorn (Pyracantha) – Zwergmispel (Cotoneaster) <p>Bei der Pflanzung von Streuobstbäumen sollten die besonders feuerbrandanfälligen Quitten (Cydonia oblonga) sowie die hoch feuerbrandanfällige Birnensorte „Oberösterreichischer Weinbirne“ ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir bitten daher alle diese Arten in einer bindenden Pflanzliste auszuschließen.</p> <p>Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) vom 20.12.1985 (BGBl. I S. 2551) in der Fassung vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930).</p> <p>I. <u>Belange des Verkehrsrechts:</u> Der geplante Fußweg führt auf den vorhandenen Geh-/Radweg an der Schlosseeallee. Park-/Stellplätze dürften im Umfeld ausreichend vorhanden sein. Weitere Belange sind aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht betroffen. Einwendungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>in den textlichen Festsetzungen ausgeschlossen.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	<p>derung der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
--	--	--	--

Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 16.04.2019	<p>I. Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Straßenwesen Straßenrechtliche Belange von Bundes- und Landesstraßen werden durch das Plangebiet nicht berührt. Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>III. Gewässer und Boden Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Salemer Becken Tiefbrunnen Neufrach. Bzgl. der Belange der Gewässer wird deshalb auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde verwiesen. Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.</p> <p>IV. Naturschutz Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände keine Einwendungen der höheren Naturschutzbehörde. Da die durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung nicht bei den Unterlagen ist, sondern lediglich mit Nichtvorlegen des Tötungstatbestandes bezüglich Fledermäuse zitiert wird, wird vom Nichtvorliegen auch der anderen Verbotsstatbestände ausgegangen.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
Regierungspräsidium Tübingen - Landesbetrieb Gewässer 16.04.2019	Aus Sicht des Regierungspräsidium Tübingen – Landesbetrieb Gewässer bestehen keine Einwände bezüglich des Bebauungsplans „Bike- und Skateranlage“ im Teilort Mimmenhausen (Gemarkung Neufrach), da sich auf dem betroffenen Gelände kein Gewässer I. Ordnung befindet.	<p>---</p>	<p>---</p>
Handwerkskammer Ulm 16.04.2019	Keine Bedenken und Anregungen.	<p>---</p>	<p>---</p>
Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für	<u>1. Bau- und Kunstdenkmalspflege:</u>		

Denkmalpflege 17.04.2019	<p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Aus dem betreffenden Gebiet sind bisher keine archäologischen Bodenfunde bekannt. Wir bitten jedoch um Aktualisierung des unter Punkt 6 genannten Hinweises zum Denkmalschutz:</p> <p>„Sollten während der Bauarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.“</p>	--- Der Hinweis zum Denkmalschutz wird aufgenommen.	--- Zustimmung zum aufgenommenen Hinweis zum Denkmalschutz
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 17.04.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Thüga Energienetze GmbH 11.04.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---